Landkreis **Vorpommern-Rügen**
Der Landrat

Beschlussvorlage

Federführender Fachdienst:
FD Jugend

Vorlagen Nr.:
BV/2/0497

Status: öffentlich

Gremium	**Zuständigkeit**	**beraten in der Sitzung**			
		am	**dafür**	**dagegen**	**enthalten**
Jugendhilfeausschuss	Entscheidung	25.06.2018			

Antrag auf Personal- und Sachkostenförderung 2018 der Sucht- und Drogenberatungsstelle des Chamäleon Stralsund e. V.

Beschlussvorschlag:

Der Antrag des Chamäleon Stralsund e. V. auf Förderung eines Sachkostenzuschusses für 2018 gemäß Jugendförderrichtlinie LK V-R in Höhe von 12.153,94 € und von Personal- und Sachkosten für 2018 gemäß Jugendförderrichtlinie LK V-R in Höhe von 58.030,80 € wird abgelehnt.

Stralsund,	Ralf Drescher - Landrat -

Begründung:

I. Antrag Sachkostenzuschuss in Höhe von 12.153,94 €

Der Träger Chamäleon Stralsund e. V. hat am 5. Oktober 2017 einen Antrag (registriert unter der Nummer RL-2018-012) auf Förderung eines Sachkostenzuschusses von 12.153,94 € für die Sucht- und Jugendberatungsstellen im Landkreis Vorpommern-Rügen für den Zeitraum 1. Januar 2018 bis 31. Dezember 2018 gemäß der Jugendförderrichtlinie LK V-R gestellt. (Antrag siehe Anlage 1)

Auf Grundlage der Mitteilung vom 6. Februar 2018 über die voraussichtlich möglich Bewilligungssumme in Höhe von 11.210,18 € stellte der Träger am 7. Februar 2018 formlos einen Antrag auf Einzelfallentscheidung zum o. g. Antrag hinsichtlich der Förderung der Fahrtkosten über der in der JuFöRL festgelegen Höhe und der Förderung von Miet- und Mietnebenkosten. Ein formeller Antrag sollte folgen. (Mitteilungen siehe Anlage 2)

Am 13. März 2018 ging ein als Änderungsantrag bezeichneter Antrag über Personal- und Sachkosten für Jugendsozialarbeit, Jugendberatung und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes mit dem Schwerpunkt Sucht und Drogen ein. Da es sich nicht nur um die angekündigten Änderungen handelte, wurde dieser Antrag als neuer Antrag registriert.

Auf Grund von Unklarheiten hinsichtlich der beantragten Höhe der Sachkosten zwischen den beiden Anträgen erfolgte eine Nachfrage am 1. Juni 2018. Der Träger teilte am 4. Juni 2018 mit, dass beide Anträge nebeneinander aufrechterhalten werden sollen und sich die Höhe der Sachkosten in Abhängigkeit einer evtl. Personalkostenförderung gestalten.

Aus Gründen der Abgrenzung und Eindeutigkeit der Entscheidung über die Anträge erfolgt eine getrennte Betrachtung.

Nachfolgende Ausführungen beziehen sich auf den Antrag vom 5. Oktober 2017.

Für die Prüfung der Anträge ist die Jugendförderrichtlinie LK V-R (JuFöRL) zuletzt geändert mit Beschluss des Jugendhilfeausschusses am 16. Oktober 2017 anzuwenden.

Die Entscheidung über Anträge nach JuFöRL mit einem Volumen von mehr als 2.500 € obliegt gemäß Punkt I. C. 3. der JuFöRL dem Jugendhilfeausschuss. Durch die Verwaltung ist der jeweilige Antrag zu prüfen und dem Jugendhilfeausschuss eine Empfehlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

Nach Prüfung des Antrages durch die Verwaltung gemäß JuFöRL kann nur die Ablehnung des Antrages vorgeschlagen werden.

Die Antragstellung umfasst die anteiligen Sachkosten für drei Jugendsozialarbeiterstellen für die Sucht- und Jugendberatungsstellen nach JuFöRL gemäß Punkt II. Bereich E Förderung von Sachkosten im Zusammenhang mit einer Personalkostenförderung aus Mitteln des Landkreises Vorpommern-Rügen.

Voraussetzung für eine Förderung ist, dass eine entsprechende anteilige Personalkostenförderung aus kreislichen Mitteln erfolgt. Dies ist nicht gegeben.

Die Personalkostenförderung für diese drei Stellen für das Jahr 2018 aus Mitteln des ESF in Verbindung mit der Kofinanzierung aus Mitteln des Landkreises wurde durch den Jugendhilfeausschuss am 13. November 2017 beschlossen. Der Träger hat seine entsprechenden Anträge vom 4. Oktober 2017 mit Schreiben vom 28. Februar 2018 hinsichtlich der ESF-Finanzierung zurückgezogen und erklärt, die Anträge für die drei Personalstellen hinsicht-

lich der Kofinanzierung des Kreises aufrechtzuerhalten.

Ein Teilrückzug der Anträge in dieser Form ist nicht möglich, da die kreislichen Mittel als zwingende Kofinanzierung für die ESF-Förderung zweckgebunden sind.

Die Bewilligung der Höhe der Fahrtkosten über die in der Anlage 1 zur JuFöRL festgelegten Obergrenze hinaus im Rahmen einer Einzelfallentscheidung setzt eine grundsätzliche Förderfähigkeit der Sachkosten voraus. Dies ist wie vorstehend beschrieben nicht gegeben.

Die Förderung von Miet- und Mietnebenkosten ist gemäß Punkt II. E. und I. B. 4. der Jugendförderrichtlinie LK V-R ausdrücklich ausgeschlossen.

Somit ist der Antrag vom 5. Oktober 2017 einschließlich des formlosen Antrags auf Einzelfallentscheidung vom 6. Februar 2018 nicht bewilligungsfähig.

II. Antrag Personal- und Sachkosten in Höhe von 58.030,80 €

Der Träger Chamäleon Stralsund e. V. hat am 13. März 2018 einen Antrag (registriert unter der Nummer RL-2018-107) auf Förderung von 51.627,28 € Personal- und 6.403,52 € Sachkosten für den Zeitraum 1. Januar 2018 bis 31. Dezember 2018 für Jugendsozialarbeit, Jugendberatung und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes mit dem Schwerpunkt Sucht und Drogen in Stralsund und im Landkreis Vorpommern-Rügen gemäß der Jugendförderrichtlinie LK V-R gestellt. (Antrag siehe Anlage 3)

Für die Prüfung der Anträge ist die Jugendförderrichtlinie LK V-R (JuFöRL) zuletzt geändert mit Beschluss des Jugendhilfeausschusses am 16. Oktober 2017 anzuwenden.

Die Entscheidung über Anträge nach JuFöRL mit einem Volumen von mehr als 2.500 € obliegt gemäß I. C. 3. der JuFöRL dem Jugendhilfeausschuss. Durch die Verwaltung ist der jeweilige Antrag zu prüfen und dem Jugendhilfeausschuss eine Empfehlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

Nach Prüfung des Antrages durch die Verwaltung gemäß JuFöRL kann nur die Ablehnung des Antrages sowohl hinsichtlich der Personal- als auch Sachkosten vorgeschlagen werden.

Die Anträge sind gemäß I. C. 1. vollständig und termingerecht spätestens zehn Wochen vor Beginn des Projektes/der Maßnahme einzureichen.
Der Antrag ist am 13. März 2018 gestellt worden, der angegebene Beginn ist der 1. Januar 2018. Dieser Antrag wird als Änderungsantrag zum reinen Sachkostenantrag vom 5. Oktober 2017 (registriert unter der Nummer RL-2018-012) und damit als rechtzeitig gestellt betrachtet.

Auf Grund von Unklarheiten hinsichtlich der beantragten Höhe der Sachkosten erfolgte eine Nachfrage am 1. Juni 2018. Der Träger teilte am 4. Juni 2018 mit, dass beide Anträge nebeneinander aufrechterhalten werden sollen und sich die Höhe der Sachkosten in Abhängigkeit einer evtl. Personalkostenförderung gestalten. (Mitteilungen siehe Anlage 4)

Aus Gründen der Abgrenzung und Eindeutigkeit der Entscheidung über die Anträge erfolgt eine getrennte Betrachtung.

Nachfolgenden Ausführungen beziehen sich auf den Antrag vom 13. März 2018.

Gemäß I. A. 1. Leitsätze der JuFöRL werden Maßnahmen und Projekte gefördert.

Die Förderung der Personalkosten für Jugendsozialarbeiter ist kein Projekt.

Der Angebotsinhalt der Aufgaben ist nicht neu. Auch eine Einmaligkeit der Tätigkeit der Jugendsozialarbeiter ist nicht gegeben. Zudem sind Anfang und Ende des Projektes und seine Ziele nicht klar formuliert.

Nach dem Inhalt der Antragstellung ist der Antrag für eine ganzjährige Maßnahme zu werten. Die Förderung der Personalkosten stellt jedoch keine Maßnahme im Sinne der Jugendförderrichtlinie LK V-R dar.

Nach der Vorschrift sind darunter kontinuierliche Angebote, die regelmäßig fortlaufen, dauerhaft sind bzw. jährlich wiederholen zu verstehen. Unter Punkt II. der JuFöRL sind die Maßnahmen und Projekte, die hier förderfähig sind, näher beschrieben, die Förderung von Personalkosten ist nicht benannt. Eine institutionelle Förderung im Sinne der Förderung von festangestelltem Personal in Verbindung mit der Förderung der Sachkosten für die Tätigkeit dieser Personen ist in der JuFöRL nicht vorgesehen.

Gemäß I. C. 2. der JuFöRL zählen zu den zuwendungsfähigen Ausgaben u. a. Aufwandsentschädigungen und Honorare. Die Förderung von Personalkosten ist in der JuFöRL somit grundsätzlich nicht vorgesehen.

Somit sind die Personalkosten nicht bewilligungsfähig.

Die Förderung von Sachkosten ist nach allen Bereichen der JuFöRL grundsätzlich möglich. Ob und in welcher Höhe sie förderfähig sind, hängt von der Einordnung in den Bereich der JuFöRL ab. Gemäß I. B. 4. der JuFöRL ist die Förderung einer Maßnahme aus mehreren Bereichen der JuFöRL nicht zulässig. Die Antragstellung umfasste die Einordnung in mehrere Bereiche der JuFöRL. Nach dem Inhalt des Antrages kommt nur die Einordnung in Punkt II. Bereich E. der JuFöRL in Betracht.

Der Antrag vom 13. März 2018 könnte somit zumindest hinsichtlich der Sachkosten gemäß Punkt II. Bereich E. Förderung von Sachkosten im Zusammenhang mit einer Personalkostenförderung aus Mitteln des Landkreises grundsätzlich förderfähig sein. Hierunter sind z. B. die Personalkostenförderungen zu sehen, die auf der Grundlage der Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses vom 13. November 2017 möglich sind. Eine solche Förderung erfolgt jedoch nicht, da der Träger mit Schreiben vom 28. Februar 2018 auf eine mögliche Förderung der Personalkosten aus Förderinstrumenten außerhalb der JuFöRL gemäß Jugendhilfeausschussbeschluss Nummer JHA 079-31/2017 vom 13. November 2017 verzichtet hat.

Die Förderung der Sachkosten unabhängig von einer Personalkostenförderung wäre beispielsweise möglich, wenn es sich um eine Maßnahme gemäß eines der anderen Bereiche (A oder B) in Punkt II. der JuFöRL handelte. Die Antragstellung erfolgte jedoch eindeutig hinsichtlich der im Zusammenhang mit den für die drei Personalstellen entstehenden Sachkosten und lässt somit keine andere Interpretation zu.

Somit sind die Sachkosten nicht bewilligungsfähig.

Gemäß Punkt III. Schlussbestimmungen der Jugendförderrichtlinie LK V-R könnte im Wege der Einzelfallentscheidung von den Regelungen der JuFöRL abgewichen werden.

Hierfür wäre es unter anderem erforderlich, dass ein im Einzelfall begründeter dringender Grund für die Abweichung von der JuFöRL vorliegt, die Gleichbehandlung aller Antragsteller in ähnlich gelagerten Fällen gewährleistet wäre und entsprechende Mittel im Rahmen des Haushaltes zur Verfügung stehen.
Dies ist nicht gegeben, da die Personalkostenförderung gemäß Beschluss JHA 079-31/2017 vom 13. November 2017 grundsätzlich aus anderen Mitteln möglich wäre. Die Bewilligung der beantragten Fördersumme würde zur Ablehnung anderer (auch ohne Einzelfallentscheidung förderfähiger) Projekte/Maßnahmen und damit deren Benachteiligung führen.

In der bisherigen Förderpraxis wurden Einzelfallentscheidungen unter der Maßgabe getroffen, dass Mittel verfügbar sind, die noch nicht durch Anträge gemäß JuFöRL gebunden sind. Nach aktueller Antragstellung sind die noch verfügbaren Mittel für die Förderung von Maßnahmen und Projekten nach JuFöRL gebunden.

Die Möglichkeit der Einzelfallentscheidung besteht zudem nur hinsichtlich des Abweichens von in der JuFöRL getroffenen Regelungen, z. B. der Höhe der Obergrenzen für Sachkostenbestandteile. Eine Einzelfallentscheidung hinsichtlich einer grundsätzlich in der JuFöRL nicht vorgesehenen Förderung ist davon nicht gedeckt.

Eine mögliche Interpretation des Antrages vom 13. März 2018 als Antrag auf Förderung mit Mitteln außerhalb der Jugendförderrichtlinie LK V-R wurde ebenfalls geprüft. Dahingehend ist der Antrag ebenfalls abzulehnen. Das Beschlussrecht des Jugendhilfeausschusses ist auf die Mittel beschränkt, die vom Kreistag im Rahmen des Haushaltsplanes zur Verfügung gestellt werden. Entsprechende Mittel stehen nicht zur Verfügung.

Somit ist der Antrag vom 13. März 2018 nicht bewilligungsfähig.

Anlagen:

1. Antragsunterlagen vom 5. Oktober 2017
2. Nachrichten vom 6. und 7. Februar 2018
3. Antragsunterlagen vom 13. März 2018
4. Nachrichten vom 4. und 5. Juni 2018

Finanzielle Auswirkungen:		☒ keine haushaltsmäßige Berührung
Gesamtkosten:		
Finanzierung		
Veranschlagung im aktuellen Haushaltsplan:	Produkt/Konto:	
über- oder außerplanmäßige Ausgabe:	Deckung erfolgt aus Produkt/Konto: - MA - ME	
Folgekosten in kommenden Haushaltsjahren:	Haushaltsjahr:	
	Haushaltsjahr:	
	Haushaltsjahr:	
	Haushaltsjahr:	
Bemerkungen:		